

Hausrat & Privathaftpflicht

Produktunterlagen & Allgemeine
Versicherungsbedingungen (AVB)



Herzlich willkommen.

Hier finden Sie alle Informationen rund um Ihre Migros Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung. Dieses Dokument enthält Produkt-Informationenblätter für einen ersten Überblick sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) mit den detaillierten Versicherungsleistungen.

Individuelle Angaben zu Ihrem persönlichen Versicherungsschutz finden Sie nach Vertragsabschluss in Ihrer Police.

Ihre Migros Versicherungen

Alle Informationen rund um die Migros Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung

Informationsblatt Hausrat	4
Überblick über die wichtigsten Bestandteile der Migros Hausratversicherung	
Informationsblatt Privathaftpflicht	6
Überblick über die wichtigsten Bestandteile der Migros Privathaftpflichtversicherung	
Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag	9
Allgemeine Details zu den Migros Versicherungsprodukten	
Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausrat	17
Detaillierte Vertragsbedingungen der Migros Hausratversicherung	
Allgemeine Versicherungsbedingungen Privathaftpflicht	29
Detaillierte Vertragsbedingungen der Migros Privathaftpflichtversicherung	

Disclaimer

Die blau markierten Ergänzungen sind Beispiele und Erklärungen, die Ihrem Leseverständnis dienen. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrages und bilden keine Verbindlichkeit für die Gesellschaft. Jeder Schadenfall wird individuell geprüft und behandelt.

Produkt-Informationsblatt

Migros Hausratversicherung

Hier gewinnen Sie kurz und knackig einen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Migros Hausratversicherung, bei welcher es sich um eine Schadenversicherung handelt. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie Ihrer Police sowie den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie alle Unterlagen aufmerksam durch.

Wovor schützt Sie diese Versicherung?

Ihre Migros Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen aus der **Zerstörung**, der **Beschädigung** und des **Abhandenkommens** Ihres Hausrates infolge eines versicherten Schadens.

WAS IST VERSICHERT?



Ihre versicherten Sachen

Versichert ist der Hausrat von Ihnen und aller mitversicherten Personen. Dazu gehören alle beweglichen Sachen in Ihrer Wohnung, die dem privaten Gebrauch dienen. Das sind zum Beispiel Ihre Möbel, Kleider, Sportgeräte, Unterhaltungselektronik, Geldwerte und Schmucksachen. Ebenso zu Ihrem Hausrat zählen geleaste und gemietete sowie Ihnen anvertraute Gegenstände. Und auch Ihre Haustiere gehören dazu.

Versicherte Schäden und Kosten

Gemäss Vereinbarung in der Police leisten wir Ersatz für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen Ihres gesamten Hausrats durch

- ✓ Feuer. **Bsp. Der Weihnachtsbaum fängt Feuer und zerstört Ihr Mobiliar.**
- ✓ Elementarereignisse (d.h. Naturgefahren). **Bsp. Ein unvorhergesehener Sturm beschädigt Ihre Garten-Lounge.**
- ✓ Wasser. **Bsp. Wasser aus einer geplatzten Wasserleitung durchflutet überraschenderweise Ihre Wohnung.**
- ✓ Glasbruch am Mobiliar. **Bsp. Eine Tischplatte aus Glas zerbricht.**
- ✓ Einbruch und Raub. **Bsp. Einbrecher brechen die Türe auf und stehlen Ihren Fernseher.**
- ✓ Einfachen Diebstahl zuhause. **Bsp. Diebe stehlen Wertsachen durch ein offenes Fenster.**
- ✓ Einfachen Diebstahl auswärts (optionale Deckung). **Bsp. Diebe stehlen Ihre Tasche im Restaurant.**

Wenn Sie eine der optionalen Deckungen abgeschlossen haben, leisten wir ausserdem Ersatz, wenn Sie Ihre Geräte selber durch einen Unfall beschädigen (Bsp. Herunterfallen) oder verlieren:

- ✓ Versicherung für Sportgeräte bei selbst verursachter Beschädigung (Kasko), Diebstahl auswärts und Verlust (optionale Deckung) **Bsp. Ihre Ski werden gestohlen.**
- ✓ Versicherung für Elektrogeräte bei selbst verursachter Beschädigung (Kasko), Diebstahl auswärts und Verlust (optionale Deckung) **Bsp. Der Laptop fällt zu Boden.**

Ausserdem sind die Kosten versichert, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigerweise angefallen sind, wie z.B.

- ✓ zusätzliche Lebenshaltungskosten.
- ✓ Räumung und Entsorgung.
- ✓ Notverglasung, Nottüren und Notschlösser.
- ✓ Wiederbeschaffung von Dokumenten.
- ✓ (Ent-)Sperrung bzw. erneute Ausstellung von Zahlkarten.

Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssummen können Sie selber festlegen. Sie sind in Ihrer Police aufgeführt.

WAS IST NICHT VERSICHERT?



Nicht versichert sind unter anderem

- **Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert werden müssen.**
- **Diebstahl von durch mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen.**
- **Schäden infolge von Krieg und kriegsähnlichen Ereignissen, Revolution, Rebellion oder Aufstand sowie von Massnahmen dagegen.**
- **Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.**

WELCHE DECKUNGS- BESCHRÄNKUNGEN GIBT ES?

Unter gewissen Voraussetzungen ist Ihr Versicherungsschutz eingeschränkt. Zum Beispiel, wenn

- der Schaden bereits durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.
- die Schadensumme höher ist als die vereinbarte Versicherungssumme oder -limite.
- zuerst ein Selbstbehalt greift, den Sie bezahlen müssen.
- Sie einen Schaden selber vorsätzlich herbeigeführt oder ermöglicht haben.
- Sie unterversichert sind (d.h. eine zu tiefe Summe versichert haben) und der Schaden grösser als CHF 20'000 ist.

WO BIN ICH VERSICHERT?

Ihr Hausrat ist bei Ihnen Zuhause an der in der Police aufgeführten Adresse versichert. Sie sind auch geschützt, wenn sich Ihre Sachen vorübergehend, d.h. während maximal zwei Jahren, auswärts befinden, und zwar auf der ganzen Welt.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE?

Es bestehen unter anderem folgende Pflichten, die zwingend einzuhalten sind:

- Geben Sie uns beim Abschluss der Versicherung alle Angaben korrekt an, nach denen Sie gefragt werden. Diese Angaben sind für die Gesellschaft relevant, um eine Entscheidung über den Vertragsabschluss zu fällen.
- Sie sind zur ständigen Sorgfalt verpflichtet und haben die zum Schutz notwendigen Massnahmen zu treffen. Damit beugen Sie potentiellen Schadenfällen vor.
- Die Versicherungsprämien sind rechtzeitig zu bezahlen.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich die in der Police aufgeführten Umstände ändern, damit Ihr Vertrag ggf. angepasst werden kann (z.B. bei Umzug). Adressänderungen können Sie uns entweder telefonisch melden oder die Anpassung direkt über Ihr Kundenportal oder in Ihrem Migros Account selber vornehmen.

- Bei einem Schadenfall müssen Sie uns sofort benachrichtigen.
- Sie sind verpflichtet, den Umfang des Schadens möglichst gering zu halten.
- Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Klarstellung des Schadenfalls dient.

WANN UND WIE KÖNNEN SIE ZAHLEN?

Die erste Prämie bezahlen Sie direkt bei Versicherungsabschluss. Die weiteren Prämien werden jährlich in Rechnung gestellt.

WANN BEGINNT UND ENDET DIE DECKUNG?

Der Versicherungsschutz beginnt am in der Police genannten Zeitpunkt. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr), sofern er nicht gekündigt wurde.

KANN ICH MEINEN ANTRAG AUF VERSICHERUNG WIDERRUFEN?

Sie haben ein Widerrufsrecht von 14 Tagen nach Online-Abschluss des Versicherungsantrags. Dieses Recht können Sie schriftlich oder auf jede andere Weise, die durch einen Text nachgewiesen werden kann, ausüben. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Widerruf bis zum letzten Tag der Frist abgesendet wird.

WIE ODER WANN KANN DER VERTRAG GEKÜNDIGT WERDEN?

Der Vertrag kann beispielsweise in folgenden Fällen gekündigt werden:

- Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende jedes Monats kündigen.
- Sie oder wir können z.B. auch im Rahmen eines Schadenfalls kündigen, falls eine Leistung bezahlt wurde. Der Vertrag endet dann vorzeitig.
- Weitere Kündigungsrechte ergeben sich durch Änderung Ihrer Situation, z.B. durch Wohnsitzverlegung ins Ausland.

Produkt-Informationsblatt

Migros Privathaftpflichtversicherung

Hier gewinnen Sie kurz und knackig einen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Migros Privathaftpflichtversicherung, bei welcher es sich um eine Schadenversicherung handelt. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie Ihrer Police sowie den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie alle Unterlagen aufmerksam durch.

Wovor schützt Sie diese Versicherung?

Ihre Migros Privathaftpflichtversicherung schützt Sie

vor den finanziellen Folgen, die aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtansprüche** erhoben werden. Das heisst, Sie sind geschützt, wenn Sie **Drittpersonen oder deren Sachen ungewollt schädigen** und dadurch belangt werden. Ebenso wehrt die Versicherung unberechtigte Ansprüche ab; also Ansprüche, die gegen Sie erhoben werden, obwohl Sie nicht haftbar gemacht werden können. Das wird **«passiver Rechtsschutz»** genannt.

WAS IST VERSICHERT?



Versicherte Personen

Je nach Vereinbarung gilt der Versicherungsschutz entweder für Sie alleine (Einzelperson) oder für Sie und die mitversicherten Personen im gleichen Haushalt (Mehrpersonenhaushalt) – also zum Beispiel auch für Ihre daheim wohnenden respektive regelmässig heimkehrenden Kinder oder für Hausangestellte während des Aufenthalts in Ihrem Zuhause.

Versicherte Leistungen

Sie sind geschützt vor den finanziellen Folgen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche erhoben werden für

- ✓ Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen.
- ✓ Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Dritten gehören.
- ✓ Tierschäden, d.h. Tötung, Verletzung, Verlust oder Gesundheitsschädigung von Tieren, die Dritten gehören.
- ✓ Vermögensschäden aufgrund eines versicherten Personen-, Sach- oder Tierschadens.

Wir übernehmen in einem versicherten Schadenfall die Entschädigung berechtigter sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche («passiver Rechtsschutz»).

Versicherte Risiken

Dabei sind Sie versichert als

- ✓ Privatperson. Bsp. Ihr Kind schädigt den Teppich bei Freunden.
- ✓ Sportler. Bsp. Sie stossen beim Skifahren mit jemandem zusammen.
- ✓ Reiter und Tier-Freund. Bsp. Ihr Hund verwüstet ein Gartenbeet.
- ✓ Mieter von unbeweglichen Sachen. Bsp. Sie schädigen den Parkett Ihrer Mietwohnung.
- ✓ Eigentümer von Wohnraum und Grundstücken Bsp. Auf Ihrer losen Treppenstufe verunfallt jemand.
- ✓ Benutzender von Fahrzeugen ohne gesetzliche Haftpflichtversicherung (Fahrräder, Motorfahräder, Wasser- und Luftfahrzeuge). Bsp. Sie haben einen Unfall mit einem E-Bike.
- ✓ Benutzender von fremden bzw. ausgeliehenen Motorfahrzeugen. Bsp. Mit dem Auto eines Bekannten haben Sie einen Unfall. Der Schaden am anderen Fahrzeug fällt höher aus als die Haftpflichtdeckung des ausgeliehenen Fahrzeuges. In diesem Fall übernehmen wir die Differenz bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- ✓ Freiwilliger im Privatleben. Bsp. Als Vereinsmitglied werden Sie haftbar und es ist keine andere Versicherung vorhanden.
- ✓ Helfer Ihrer Freunde («Gefälligkeiten»). Bsp. Beim Umzug eines Freundes schädigen Sie das Umzugsgut.
- ✓ selbständig Nebenerwerbstätiger. Bsp. Als Hobbyfotograf an einer Hochzeit (Ihr Nebenberuf) werden Sie haftbar.

Wenn Sie eine der optionalen Deckungen abgeschlossen haben, sind zudem folgende Risiken versichert:

- ✓ Unfallbedingte Schäden an benutzten bzw. ausgeliehenen Motorfahrzeugen oder der Selbstbehalt und ein allfälliger Bonusverlust der Kasko-Versicherung des Fahrzeughalters **Bsp. Das von einem Freund ausgeliehene Auto wird bei einem durch Sie verursachten Unfall beschädigt. Da dieser Freund keine Vollkaskoversicherung für sein Auto hat, übernehmen wir den Schaden.**
- ✓ Schlüsselverlust und Schlossänderungskosten **Bsp. Sie verlieren Ihre Schlüssel oder diejenigen Ihres Büros.**

Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssumme beträgt CHF 10 Mio.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Nicht versichert sind beispielsweise Ansprüche

- aus Schäden an Ihnen als versicherte Personen selbst oder an Ihren eigenen Sachen. **Bsp. Ihr Kind schädigt den eigenen Teppich.**
- Motorfahrzeuge sowie sämtliche Fortbewegungsmittel, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- als Folge vorsätzlich begangener oder versuchter Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten.
- aus Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden. **Hinweis: Gedeckt sind grobfahrlässig verursachte Schäden, jedoch nicht solche, mit denen Sie rechnen mussten.**
- aus Schäden durch Abnutzung oder allmähliche Einwirkung.
- aus vertraglich übernommener, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Haftung und bei Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.
- aus reinen Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind.
- im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit, soweit die definierte Umsatzgrenze überschritten wurde.
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen aller Art und Terrorismus.

WELCHE DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN GIBT ES?

Unter gewissen Voraussetzungen ist Ihr Versicherungsschutz eingeschränkt. Zum Beispiel, wenn

- der Schaden via einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.
- die Schadensumme höher ist als die vereinbarte Versicherungssumme oder -limite.
- zuerst ein Selbstbehalt greift, den Sie bezahlen müssen.
- Sie einen Schaden selber vorsätzlich herbeigeführt oder ermöglicht haben.

WO BIN ICH VERSICHERT?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Ausnahme: Für USA/Kanada besteht keine Deckung für Schäden aus der Benützung von fremden Fahrzeugen.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE?

Es bestehen unter anderem folgende Pflichten, die zwingend einzuhalten sind:

- Geben Sie uns beim Abschluss der Versicherung alle Angaben korrekt an, nach denen Sie gefragt werden. Diese Angaben sind für die Gesellschaft relevant, um eine Entscheidung über den Vertragsabschluss zu fällen.
- Sie sind zur ständigen Sorgfalt verpflichtet und haben die zum Schutz notwendigen Massnahmen zu treffen. Damit beugen Sie potentiellen Schadenfällen vor.
- Die Versicherungsprämien sind rechtzeitig zu bezahlen.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich die in der Police aufgeführten Umstände ändern, damit Ihr Vertrag ggf. angepasst werden kann (z.B. bei Umzug). Adressänderungen können Sie uns entweder telefonisch melden oder die Anpassung direkt über Ihr Kunden-portal oder in Ihrem Migros Account selber vornehmen.
- Bei einem Schadenfall müssen Sie uns sofort benachrichtigen.
- Sie sind verpflichtet, den Umfang des Schadens möglichst gering zu halten.
- Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Klarstellung des Schadenfalls dient.

WANN UND WIE KÖNNEN SIE ZAHLEN?

Die erste Prämie bezahlen Sie direkt bei Versicherungsabschluss. Die weiteren Prämien werden jährlich in Rechnung gestellt.

WANN BEGINNT UND ENDET DIE DECKUNG?

Der Versicherungsschutz beginnt am in der Police genannten Zeitpunkt. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr), sofern er nicht gekündigt wurde.

KANN ICH MEINEN ANTRAG AUF VERSICHERUNG WIDERRUFEN?

Sie haben ein Widerrufsrecht von 14 Tagen nach Online-Abschluss des Versicherungsantrags. Dieses Recht können Sie schriftlich oder auf jede andere Weise, die durch einen Text nachgewiesen werden kann, ausüben. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Widerruf bis zum letzten Tag der Frist abgesendet wird.

WIE ODER WANN KANN DER VERTRAG GEKÜNDIGT WERDEN?

Der Vertrag kann beispielsweise in folgenden Fällen gekündigt werden:

- Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende jedes Monats kündigen.
- Sie oder wir können z.B. auch im Rahmen eines Schadenfalls kündigen, falls eine Leistung bezahlt wurde. Der Vertrag endet dann vorzeitig.
- Weitere Kündigungsrechte ergeben sich durch Änderung Ihrer Situation, z.B. durch Wohnsitzverlegung ins Ausland.

Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

A. Grundsätzliches	10
B. Beginn, Ende & Kündigung	10
C. Versicherungssumme & Selbstbehalt	11
D. Prämie & Gebühren	12
E. Anpassungen von Prämie & Vertrag bei Veränderungen	12
F. Bestimmungen im Schadenfall	13
G. Diverse Bestimmungen & Rechtliches	15

A.

Grundsätzliches

A.1

Was ist Bestandteil Ihrer Versicherungen?

Der Versicherungsvertrag besteht aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Die Informationen in der Police beruhen auf Ihren Angaben beim Abschluss («Online-Antrag»).

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

A.2

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer und Risikoträger ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne (in diesem Vertrag Gesellschaft genannt).

A.3

Wie bemessen sich Deckungsumfang, Selbstbehalte und Versicherungssummen?

Ihren individuellen Deckungsumfang (z.B. Zusatzdeckungen), die Selbstbehalte (Betrag, den Sie pro Schadenfall selber bezahlen müssen) sowie die Versicherungssummen (maximal versicherte Beträge) entnehmen Sie Ihrer Police.

Die Versicherungssumme bei der Privathaftpflichtversicherung gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr; sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

A.4

Wann gelten für Sie auch die optionalen Deckungen?

Die in den AVB als «optional» bezeichneten Versicherungsdeckungen werden nur gewährt, falls Sie diese beim Abschluss ausgewählt haben und diese in der Police ausdrücklich bestätigt sind.

B.

Beginn, Ende & Kündigung

B.1

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum («Vertragsbeginn»).

B.2

Kann ich meinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages widerrufen?

Sie haben ein Widerrufsrecht von 14 Tagen nach Online-Abschluss des Versicherungsantrags. Dieses Recht kann schriftlich oder auf jede andere Weise, die durch einen Text nachgewiesen werden kann, ausgeübt werden. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Widerruf bis zum letzten Tag der Frist abgesendet wird.

B.3

Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag endet 12 Monate nach dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn er nicht vorher gültig gekündigt wird.

B.4

Wie können Sie den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- auf jedes Monatsende ohne Kündigungsfrist
- gemäss den Bestimmungen in Art. 42 VVG nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft eine Leistung erbracht hat, aber spätestens zum Zeitpunkt, an dem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Erhalt der Kündigung
- falls der Gesellschaft die Betriebsbewilligung der FINMA entzogen wird
- gemäss Art. 28a VVG mit einer Frist von 4 Wochen, sofern eine wesentliche Gefahrenminderung eingetreten ist

B.5

Kann die Gesellschaft den Vertrag kündigen?

Die Gesellschaft kann den Vertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- auf jedes Monatsende ohne Kündigungsfrist
- gemäss den Bestimmungen in Art. 42 VVG nach jedem Schadenfall, für den sie eine Leistung erbracht hat, spätestens aber bei Auszahlung der Leistung. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Erhalt der Kündigung
- gemäss Art. 6 ff. VVG, sofern Sie im Antrag wesentliche Tatsachen falsch angegeben haben
- gemäss Art. 28 VVG, sofern Sie eine wesentliche Gefahrenerhöhung gegenüber der Gesellschaft verschwiegen haben
- gemäss Art. 40 VVG, sofern ein Versicherungsbetrug vorliegt

B.6

Unter welchen Voraussetzungen erlischt der Vertrag automatisch?

Die Versicherung erlischt automatisch, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

C.

Versicherungssumme & Selbstbehalt

C.1

Bis zu welcher Summe sind Sie versichert?

Ihre Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Falls Sie Zusatzdeckungen abgeschlossen haben, für die separate Versicherungssummen vereinbart wurden, gelten diese im Schadenfall.

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache gilt als ein einziger Schaden. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist dabei nicht relevant.

Bei der Hausratversicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der in der Police aufgeführten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

Gut zu wissen: Bestimmte Deckungen in Ihrer Versicherung laufen auf «Erstes Risiko». Im Falle einer solchen «Erstrikodeckung» gilt zusätzlich zur generellen Versicherungssumme eine Maximalsumme für ein bestimmtes Risiko, die unabhängig von der generellen Versicherungssumme ist. Wie hoch diese ist, entnehmen Sie Ihrer Police. Beispiel: Sie haben eine Elektrokasko-Zusatzdeckung gewählt, die auf erstes Risiko für CHF 2'000 versichert ist. Das bedeutet, dass ein kaputtes Gerät bis zum Betrag von CHF 2'000 ersetzt wird.

C.2

Was gilt bezüglich Selbstbehalt?

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis (falls nicht anders festgelegt) und geht vorweg zu Ihren Lasten. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen, unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen Sie gestellt werden.

Der Selbstbehalt gilt pro Deckung entsprechend den Angaben in der Police. Er wird, vorbehaltlich anderer Vertragsbestimmungen, vom Schadenbetrag abgezogen.

D.

Prämie & Gebühren

D.1

Was gilt generell bezüglich Prämienzahlung und Fälligkeit?

Die Prämie ist zu Beginn der Versicherungsperiode zahlbar. Sie ist jeweils an dem in der Prämienrechnung festgesetzten Datum zur Zahlung fällig.

Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung können sämtliche noch ausstehende Raten sofort eingefordert werden.

Weitere Forderungen aus diesem Vertrag werden mit der Rechnungsstellung fällig (z.B. Selbstbehalt, Rückforderung von bezahlten Leistungen).

D.2

Was geschieht bei Nichtzahlen der Prämie?

Sind Prämie, Selbstbehalt oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, erhalten Sie zunächst eine Zahlungserinnerung und dann eine Mahnung.

Wird die ausstehende Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand der gesetzlichen Mahnung beglichen, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft, bis die ausstehenden Prämien und Gebühren, allfällige Mahn- und Betreibungsgebühren inklusive, vollständig bezahlt sind. Gemäss Art. 21 VVG erlischt die Versicherung automatisch, wenn die Gesellschaft die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten, nach Ablauf der Ihnen von der Gesellschaft unter Androhung der Säumnisfolgen gesetzten 14 tägigen Frist zur Zahlungsleistung, einfordert.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ausstehende Prämien oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag mit Leistungen an Sie oder eine andere versicherte Person zu verrechnen, soweit das Gesetz dies zulässt.

D.3

Wann haben Sie Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie anteilmässig zurück.

Die Prämie ist jedoch für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber der Gesellschaft geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch Sie gekündigt wird.

Die Prämie ist auch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber der Gesellschaft geschuldet, wenn die Versicherung wegen eines von der Gesellschaft entschädigten Totalschadens hinfällig wird.

D.4

Wann fallen weitere Gebühren für Sie an?

Für die folgenden speziellen Geschäftsfälle wird eine separate Gebühr durch die Gesellschaft erhoben:

- **Ratenzahlung: Gebühr pro Rate**
- **Mahnungen**
- **Einleiten der Betreuung, sowie alle weiteren Betreuungskosten**
- **Behördenmeldung aufgrund von Nichtzahlung der Prämie**

E.

Anpassungen von Prämie & Vertrag bei Veränderungen

E.1

Wann kann die Gesellschaft den Vertrag anpassen?

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Grundlagen des Vertrags auf Beginn eines neuen Versicherungsjahres im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts (VVG) einseitig zu ändern.

Die Neuerungen werden Ihnen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrags schriftlich bekannt gegeben. Sie haben daraufhin das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versi-

cherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bei der Gesellschaft eingetroffen sein. Erfolgt bis dahin keine Kündigung, gilt dies als Einwilligung zur Vertragsanpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigt sind Sie bei

- **Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (z.B. eidgenössische Stempelabgabe).**
- **gesetzlich oder behördlich angeordneten Vertragsanpassungen.**

E.2 Welche Informationspflichten haben Sie bei veränderter Gefahrenlage?

Ändert sich während der Laufzeit der Versicherung eine Ihrer relevanten Angaben im Antrag (beim Online-Abschluss), müssen Sie dies der Gesellschaft sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämienberechnung für den gesamten Vertrag ab Beginn der Änderung gemäss den aktuell gültigen Tarifen anzupassen. Es gelten die Art. 28-32 VVG.

F.

Bestimmungen im Schadenfall

F.1 Welches sind Ihre Obliegenheiten im Schadenfall?

F.1.1 Sorgfalt

Vor und bei Eintritt eines Schadenfalls sind Sie ständig und generell zur Sorgfalt verpflichtet.

F.1.2 Ermittlung & Vertragstreue

Im Schadenfall sind Sie verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen.

F.1.3 Meldung

Sie sind verpflichtet, der Gesellschaft das Schadenereignis, für welches Sie Ersatz beanspruchen, unverzüglich zu melden.

Die Schadenmeldung erfolgt via Online-Meldung auf migros-versicherungen.ch oder Anruf auf die Nummer +41 58 561 58 58.

F.1.4 Auskunft & Begründung

Sie sind verpflichtet, der Gesellschaft jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu machen.

F.1.5 Minderung, Rettung

Sie haben alles in Ihrer Macht Stehende zu unternehmen für Erhalt und Rettung der versicherten Sachen respektive für die Minderung des Schadens.

F.1.6 Mitarbeit

Die Gesellschaft ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen, um Sie optimal zu unterstützen. Dies beinhaltet zum Beispiel klare Informationen zum Schadenhergang, dessen näheren Umständen/Ursachen und zur Schadenhöhe sowie die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.

F.1.7 Polizei informieren

Bei Personenschäden, Diebstahl, versuchtem Diebstahl, böswilligen Handlungen oder zivilen Unruhen ist die Polizei zu benachrichtigen. Tatspuren dürfen ohne das Einverständnis der Polizei weder verändert noch beseitigt werden. Die Gesellschaft kann namentlich bei Diebstahl verlangen, dass gegen Fehlbare Strafanzeige eingereicht wird.

Bei einem Haftpflichtschaden mit Todesfall ist die Gesellschaft unter Angabe des Namens und Wohnorts des Geschädigten, des Unfalldatums und Unfallorts zeitnah zu benachrichtigen (telefonisch/schriftlich), so dass gegebenenfalls beweissichernde Massnahmen noch vor der Bestattung veranlasst werden können.

F.1.8 Keine Stellungnahme oder Anerkennung

Bei Haftpflichtschäden dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft keine Stellungnahme zu Ansprüchen Dritter abgeben oder Forderungen anerkennen.

F.1.9 Keine eigenständige Zivilprozessführung

Das allfällige Führen eines Zivilprozesses haben Sie der Gesellschaft zu überlassen.

F.1.10 Keine Übertragung oder Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen dürfen vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Gesellschaft weder übertragen noch verpfändet werden.

F.1.11 Mitwirkung bei Sachverhaltsermittlung

Der Versicherungsnehmer muss insbesondere in folgenden Fällen mitwirken:

- bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.
- beim Schadennachweis

F.2 Was geschieht bei Verletzung von Obliegenheiten?

Bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts (VVG) – es sei denn, die Verletzung ist nicht von Ihnen oder einer versicherten Person zu verantworten oder die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Leistungen durch die Gesellschaft.

F.3 Wie erfolgen Schadenbeurteilung und Schadenermittlung?

Bei der Schadenbeurteilung/-ermittlung gelten folgende Bestimmungen:

- Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.
- Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Ihre Vertreterin resp. die Vertreterin der versicherten Personen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Gesellschaft sind verbindlich für Sie resp. die versicherten Personen.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Sie haben der Gesellschaft in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
- Wenn Sie resp. die versicherten Personen im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, einen Verteidiger oder einen Anwalt zu stellen, dem Sie resp. die versicherten Personen Vollmacht zu erteilen haben. Das Führen des Prozesses ist der Gesellschaft zu überlassen und sie trägt die Prozesskosten. Wird Ihnen resp. den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, der Gesellschaft zu. Sie dürfen keine Zahlungen an Geschädigte leisten.
- Im Falle eines Hausratschadens hat der Anspruchsberechtigte die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen im Zeitpunkt des Schadenfalls.
- Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.
- Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.

Gut zu wissen: Bei Naturalersatz wird die beschädigte Ware anstatt durch eine Geldzahlung durch gleichwertige Ware ersetzt.

F.4 Wann erfolgt Ihre Entschädigung?

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft, die zur Feststellung der Höhe des Schadens erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, falls durch Verschulden einer versicherten Person die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Entschädigung ist insbesondere so lange nicht fällig, als

- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen die versicherte Person nicht abgeschlossen ist.
- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen.

F.5 Wann kürzt die Gesellschaft Ihre Leistungen oder nimmt Regress?

Die Gesellschaft nimmt bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf Sie und die versicherten Personen, als sie nach diesem Vertrag, der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist, Ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z.B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfangs oder vertragswidrigen Verhaltens.

F.6 Was gilt bei Grobfahrlässigkeit?

Die Gesellschaft verzichtet auf ihr Rückgriffrecht bzw. eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VVG.

Nicht versichert sind jedoch Fälle,

- in welchen das Ereignis (Ausführung oder Unterlassung) in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogen Einfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht wurde.
- in welchen das versicherte Ereignis (Ausführung oder Unterlassung) durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt wurde.

F.7 Wann verjähren und verwirken Ansprüche?

F.7.1 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

F.7.2 Verwirkung

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

G. Diverse Bestimmungen & Rechtliches

G.1 An wen dürfen Sie Ihre Informa- tionen richten?

Alle Mitteilungen sind der Vertretung der Gesellschaft zuzustellen, welche auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist.

G.2 **Was gilt bezüglich Daten-** **schutz?**

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäss der «Datenschutzerklärung» der Migros verarbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Personendaten finden Sie in der Datenschutzerklärung der Migros Bank unter www.migrosbank.ch/datenschutz. Dort finden Sie auch Informationen, welche Datenschutzrechte Sie haben und wie Sie diese ausüben können.

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer persönlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen finden Sie auf der Website der Vaudoise: www.vaudoise.ch/de/service-center/rechtliche-hinweise/datenschutz. Diese Informationen können zeitweise je nach Entwicklungen in diesem Bereich aktualisiert werden. Nur die neueste Version dieser Informationen, veröffentlicht auf dieser Webseite, ist massgeblich.

G.3 **Was gilt bezüglich** **Kundenkommunikation?**

Sie sind damit einverstanden, dass die Kundenkommunikation via Post, Telefon und elektronische Kanäle (wie z.B. E-Mail) an die gegenüber dem Versicherer und dessen Hilfspersonen (u. a. Vermittler und Kooperationspartner) benutzten oder ihm angegebenen oder bekannten Adressen erfolgen kann. Sie sind sich der allgemeinen Risiken von elektronischen Kanälen bewusst.

Durch den Versand von E-Mails entsteht eine Geschäftsbeziehung mit Migros. Durch die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie sich ausdrücklich mit der Kundenkommunikation mittels ungesicherter E-Mails einverstanden. Die Gesellschaft, TONI, Migros sowie deren Hilfspersonen lehnen jegliche Haftung für Schäden in diesem Zusammenhang ab.

G.4 **Was gilt bezüglich** **Wirtschafts-,** **Handels- oder Finanz-** **sanktionen?**

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

G.5 **Wo sind Erfüllungsort und** **Gerichtsstand?**

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind in der Schweiz und in Schweizer Währung zu erfüllen. Als Gerichtsstand stehen Ihnen oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- **Zürich**
- **Lausanne**
- **der Schweizer Wohnsitz oder Sitz von Ihnen oder anderer Anspruchsberechtigter**

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Migros Hausratversicherung

A. Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Hausratversicherung	18
B. Bestimmungen im Hausrat-Schadenfall	19
C. Versicherung bei Feuerschäden	20
D. Versicherung bei Elementarschäden	20
E. Versicherung bei Terrorismus	21
F. Versicherung bei Wasserschäden	22
G. Versicherung bei Glasbruch Mobiliar	22
H. Versicherung bei Einbruch, Raub und Diebstahl	23
I. Kasko-Versicherung für Ihre Elektrogeräte (optionale Deckung)	25
J. Kasko-Versicherung für Ihre Sportgeräte (optionale Deckung)	25
K. Gemeinsame Bestimmungen	26

A.

Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Hausratversicherung

A.1 Welche Personen sind versichert?

A.1.1 Versicherung für Einzelpersonen

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.

Falls Sie auf Dauer weitere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen (z.B. durch Heirat, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat, Geburt), gilt die Versicherung vorsorglich während drei Monaten auch für die weiteren Personen. Voraussetzung ist die Anmeldung auf dem Einwohneramt innerhalb dieser Frist.

A.1.2 Versicherung für Mehrpersonen

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer sowie alle Personen, die gemeinsam mit Ihnen im Haushalt leben oder die regelmässig am Wochenende in den Haushalt zurückkehren.

Alle nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen gelten nicht nur für Sie, sondern auch für alle mitversicherten Personen.

Personen, welche in einem Untermietverhältnis mit Ihnen und den versicherten Personen leben, jedoch nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, sind von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen.

A.2 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Gesellschaft vergütet Schäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von zum Hausrat gehörenden Sachen am versicherten Risikoort – insofern es sich um einen versicherten Schadenfall im Rahmen dieses Vertrags und den darin vorgesehenen Bedingungen handelt.

Ihre individuelle Police nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die Sie als Versicherungsnehmer gewählt haben und für die ein Versicherungsschutz gewährt wird.

A.2.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist Ihr Hausrat. Dazu gehören:

- die Fahrhabe
- geleaste, gemietete oder anvertraute Gegenstände
- Haustiere
- Fahrnisbauten
- E-Bikes und E-Trottinets ohne Kennzeichen

Gut zu wissen: Unter dem Begriff «Fahrhabe» werden alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen wie beispielsweise Kleider, Sportgeräte, Velos oder Möbel verstanden, die Ihnen gehören oder im Eigentum der mitversicherten Personen sind. Der Begriff «Fahrnisbauten» bedeutet bewegliche Bauten wie z.B. ein Kaninchenstall oder ein Geräteschuppen, die nicht als Dauereinrichtung errichtet wurden.

A.2.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht zum Hausrat gehören und folglich nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen und Mobilheime, je samt Zubehör, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
- Schiffe samt Zubehör, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist; sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder an den versicherten Risikoort gebracht werden.
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.
- Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht.
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- Sachen, die sich ständig (länger als 24 Monate) ausserhalb des Risikoortes befinden.
- Berufsgeräte.
- Geldwerte (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. K.3 AVB Hausrat).
- Eigentum und Effekte von Untermietern.

A.3 Wo und wann besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht

- in Ihrem Zuhause. Das heisst, die Versicherungsdeckung gilt am in der Police bezeichneten Risikoort, also an Ihrer Adresse.
- ausserhalb des Risikoortes, falls sich die versicherten Sachen nur vorübergehend ausserhalb des Risikoortes (max. für 24 Monate) befinden. In diesem Fall vergütet die Gesellschaft Schäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme pro Ereignis, bei Elementarschäden jedoch maximal CHF 30'000.

Bei einem Umzug gilt die Versicherungsdeckung während des Umzugs sowie am neuen Wohnsitz, sofern dieser in der Schweiz liegt. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit dem Wegzug.

Wohnsitzwechsel müssen der Gesellschaft innert 30 Tagen nach dem Umzug gemeldet werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämie der neuen Situation anzupassen.

B. Bestimmungen im Hausrat-Schadenfall

Hinweis: Generelle Bestimmungen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie in den allgemeinen Bestimmungen weiter oben.

B.1 Wie werden Schadenfälle vergütet?

Die Gesellschaft vergütet den Ersatzwert unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten:

- **Die Berechnung der Entschädigung erfolgt aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung der beschädigten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalls (Neuwert) erfordert, abzüglich des nach dem Schaden verbliebenen Restwertes.**

- i **Bei Teilschäden vergütet die Gesellschaft die effektiven Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung.**

Ein persönlicher Liebhaberwert wird dabei nicht berücksichtigt.

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

Für nachträglich beigebrachte Sachen hat die versicherte Person die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

B.2 Was geschieht bei Unterversicherung?

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Art. 51a VVG) wird die Entschädigung gekürzt, wenn die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates ist (Unterversicherung).

Gut zu wissen: Eine Unterversicherung besteht, wenn Ihre Hausratversicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadenfalls niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Hausrat für CHF 40'000 versichert ist, der effektive Wert des Hausrats aber CHF 80'000 betragen würde. Der Versicherungsnehmer wäre in diesem Fall zu 50% unterversichert. Bei einem Totalschadenfall würden entsprechend nur CHF 40'000 vergütet. Bei einem Teilschaden von CHF 30'000 würden nur CHF 15'000 vergütet, d.h. 50% des Schadens.

Bei Teilschäden bis CHF 20'000 wird – mit Ausnahme von Elementarschäden – im Rahmen der Versicherungssumme auf die Ermittlung der Unterversicherung verzichtet. Sofern beim Versicherungsabschluss die Berechnungshilfe verwendet und die Versicherungssumme danach nicht reduziert wurde, wird der Abzug nicht geltend gemacht.

C. Versicherung bei Feuerschäden

C.1 Versicherte Schäden

Sofern die Versicherung für Feuerschäden nicht durch eine obligatorische, kantonale Versicherung gedeckt ist, vergütet die Gesellschaft Ihnen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden aufgrund von

- **Feuer.**
- **Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung).**
- **Blitzschlag.**
- **Explosionen und Implosionen.**
- **abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Meteoriteneinschlag.**

Versichert sind ausserdem

- **Folgekosten gemäss Art. K.1 AVB Hausrat.**
- **Sachen ausserhalb des Risikooortes gemäss Art. K.2 AVB Hausrat.**
- **Geldwerte gemäss Art. K.3 AVB Hausrat.**

C.2 Nicht versicherte Schäden

Zusätzlich zu den in Art. K.4 AVB Hausrat angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:

- **Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen (z.B. durch Zigarettenrauch oder Rauchentwicklung beim Kochen).**
- **Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Gegenstände absichtlich Feuer oder Hitze ausgesetzt wurden.**
- **Schäden, die lokal begrenzt sind und durch Hitze, aber ohne Brand oder Feuer, entstanden sind (namentlich Sengschäden, wie z.B. glimmende Zigarettenasche oder glühende Kohlestücke).**

D. Versicherung bei Elementarschäden

Gut zu wissen: Unter «Elementarereignisse» werden Naturkatastrophen verstanden. Dazu gehören u.a. Ereignisse wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Felssturz, Erdbeben, Steinschlag, Lawinen, Schneedruck und Hagel. Erdbeben werden dagegen nicht dazu gezählt. Für Elementarschäden gilt - unabhängig vom gewählten Selbstbehalt - ein gesetzlich festgelegter Selbstbehalt von CHF 500.

D.1 Versicherte Schäden

Sofern die Elementarschäden nicht durch eine obligatorische, kantonale Versicherung gedeckt sind, vergütet die Gesellschaft Ihnen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden aufgrund von

- **Hochwasser.**
- **Überschwemmung.**
- **Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h).**
- **Hagel.**
- **Lawinen.**
- **Schneedruck.**
- **Felssturz.**
- **Steinschlag.**
- **Erdbeben.**

Es gelten die Festlegungen der Aufsichtsverordnung (AVO) zur Versicherung gegen Schäden durch Elementarereignisse. Versichert sind ausserdem

- **Folgekosten gemäss Art. K.1 AVB Hausrat.**
- **Sachen ausserhalb des Risikooortes gemäss Art. K.2 AVB Hausrat.**
- **Geldwerte gemäss Art. K.3 AVB Hausrat.**

D.2 Definition Schadenereignis bei Elementarschäden

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Hier ein Beispiel: Ein und derselbe Sturm löst eine Lawine wie auch einen Felssturz aus. Das gilt als ein Ereignis.

D.3 Nicht versicherte Schäden

Zusätzlich zu den in Art. K.4 AVB Hausrat angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für

- **Bodensenkungen.**
- **schlechten Baugrund.**
- **fehlerhafte bauliche Konstruktion.**
- **mangelhaften Gebäudeunterhalt.**
- **Unterlassung von Vorsichts- oder Schutzmassnahmen.**
- **künstliche Erdbewegungen.**
- **Schneerutsch von Dächern.**
- **Grundwasser.**
- **Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt.**

und ohne Rücksicht auf ihre Ursache für

- **Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.**
- **Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.**
- **Schäden durch Erschütterungen infolge des Einfallens künstlicher Hohlräume.**
- **Schäden an Schiffen, die sich bei Stürmen auf dem Wasser befinden.**

D.4 Maximalentschädigung

Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Elementarschadenversicherung kann die Gesellschaft ihre Leistungen bei grossen Elementarereignissen wie folgt begrenzen:

- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.
- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

E.

Versicherung bei Terrorismus

E.1 Versicherte Schäden

Die Gesellschaft vergütet Ihnen Schäden bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme, die direkt oder indirekt auf Terrorismus zurückzuführen sind und verursacht wurden durch

- **Feuer.**
- **Rauch (plötzliche und zufällige Wirkung).**
- **Explosionen.**
- **Absturz und Notlandung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon.**

Als Terrorismus gilt jeder Gewaltanschlag oder jede Gewaltandrohung, der oder die aus politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Motiven verübt wird. Der Gewaltanschlag oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder einem Teil der Bevölkerung zu verbreiten oder Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Organe zu nehmen.

Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff des Terrorismus. Innere Unruhen sind definiert als gegen Personen oder Sachen gerichtete Gewalttaten, die durch Versammlungen, Unruhen oder Demonstrationen ausgelöst werden, sowie Plünderungen, die im Zusammenhang mit solchen Unruhen stehen.

F. Versicherung bei Wasserschäden

F.1 Versicherte Schäden

Die Gesellschaft vergütet Ihnen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden aufgrund von

- **Leitungen und Apparaten: Ausfliessen von Wasser, sonstigen Flüssigkeiten und Gasen, die aus Leitungsanlagen, den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen oder Wasserbetten ausgeflossen sind, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.**
- **Frost: Die Kosten für das Auftauen und Reparieren von Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten, die im Innern des Gebäudes durch die versicherten Personen als Mieter eingebaut und durch Frost beschädigt worden sind.**
- **Regen und Schnee: Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach (einschliesslich der Kuppeln) oder aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder von Balkonen, Terrassen oder durch geschlossene Fenster und Türen in das Gebäude eingedrungen ist.**
- **Rückstau von Wasser im Innern des Gebäudes.**
- **Grundwasser im Innern des Gebäudes.**
- **Ausfliessen von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen.**

Versichert sind ausserdem

- **Folgekosten gemäss Art. K.1 AVB Hausrat.**
- **Sachen ausserhalb des Risikortes gemäss Art. K.2 AVB Hausrat.**
- **Geldwerte gemäss Art. K.3 AVB Hausrat.**

F.2 Nicht versicherte Schäden

Zusätzlich zu den in Art. K.4 AVB Hausrat angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden infolge Eindringens von Wasser

- **durch defekte Schwellen und Rahmen von Türen, Fenstertüren und Fenster sowie durch offene Türen, Dachlukken oder Dachkuppeln, Fenstertüren.**
- **durch Öffnungen am Dach bei Umbauten oder anderen Arbeiten.**

G. Versicherung bei Glasbruch Mobiliar

G.1 Versicherte Schäden

Die Gesellschaft vergütet Ihnen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Glasbruchschäden an

- **Verglasungen von Möbeln, einschliesslich Plexiglas und andere glasähnliche Kunststoffe.**
- **Tischplatten aus Natur- oder Kunststein.**
- **Glaskeramik-Kochflächen, falls diese zu den versicherten Sachen gehören.**
- **Glasflächen mobiler Sonnenkollektoren.**
- **Wand- und Tischspiegeln.**
- **vom versicherten Gebäude getrennten, beweglichen Konstruktionen wie Gewächshausverglasungen, Gartenhäuschen, Pergolen, usw.**

G.2 Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind gedeckt:

- **die Aufräumungskosten (d.h. die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten)**
- **die Kosten für provisorische Reparaturen (d.h. die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen)**

G.3 Nicht versicherte Schäden

Zusätzlich zu den in Art. K.4 AVB Hausrat angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden

- an Gebäudeverglasungen.
- an sanitären Einrichtungen.
- an Leuchtschildern.
- durch Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages.
- die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern verursacht werden.
- infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten.
- an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren.
- an Bildschirmen von elektronischen Geräten jeder Art.
- an Handspiegeln, optischen Gläsern und an Geschirr.

H.

Versicherung bei Einbruch, Raub und Diebstahl

Versichert sind Schäden am Hausrat aufgrund nachfolgender Ereignisse, die durch Spuren, Zeugen oder auf andere schlüssige Weise nachgewiesen sind, bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

H.1 Einbruchdiebstahl und Raub

H.1.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden aufgrund von

- **Einbruchdiebstahl; d.h. einen Diebstahl oder Diebstahlversuch durch Täter, die gewaltsam eindringen in ein Gebäude oder einen seiner Räume (nur der Inhalt dieser Räume ist versichert) oder darin ein Behältnis oder ein Fahrzeug aufbrechen (nur der Inhalt dieses Behältnisses bzw. dieses Fahrzeuges ist versichert).**

- **Raub, d.h. einen Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.**
- **Einbruch sowie Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, wenn diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub angeeignet wurden.**

Versichert sind ausserdem

- **Folgekosten gemäss Art. K.1 AVB Hausrat.**
- **Sachen ausserhalb des Risikoortes gemäss Art. K.2 AVB Hausrat.**
- **Geldwerte gemäss Art. K.3 AVB Hausrat.**
- **Gebäudeschäden. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Eigentümer des Gebäudes von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.**

H.1.2 Nicht versicherte Schäden

Zusätzlich zu den in Art. K.4 AVB Hausrat angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für

- **Missbrauch von Kredit- und Debitkarten.**
- **Diebstahl aus Fahrzeugen, die sich ausserhalb eines Gebäudes befinden (das ist gedeckt als «einfacher Diebstahl zuhause» gemäss Art. H.2 AVB Hausrat).**
- **Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, durch Gäste oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat.**
- **Schäden infolge von Feuer- oder Elementarereignissen.**

H.2 Einfacher Diebstahl zuhause

H.2.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden durch einen «einfachen Diebstahl zuhause»; d.h. durch einen Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme. Die Deckung wird auch in Fahrzeugen gewährt, die sich am Risikoort befinden.

Taschen- und Trickdiebstahl zu Hause gelten ebenfalls als einfacher Diebstahl.

H.2.2 Nicht versicherte Schäden

Zusätzlich zu den in Art. K.4 AVB Hausrat angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für

- **das Verlieren oder Verlegen von Sachen.**
- **Geldwerte und Veruntreuung.**
- **Missbrauch von Kredit- und Debitkarten.**
- **Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, durch Gäste oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat.**
- **Schäden infolge von Feuer- oder Elementarereignissen**
- **Gästeeffekten.**

H.3 Einfacher Diebstahl auswärts (optionale Deckung)

Nachfolgende Bestimmung gilt nur, wenn Sie die optionale Deckung gewählt haben und diese in Ihrer Police aufgeführt ist.

H.3.1 Versicherte Schäden

Die Gesellschaft vergütet Ihnen den einfachen Diebstahl ausserhalb des Risikoortes bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

Der einfache Diebstahl ist ein Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Taschen- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl. Die Deckung wird auch in Fahrzeugen gewährt, die sich ausserhalb des Risikoortes befinden.

H.3.2 Nicht versicherte Schäden

Zusätzlich zu den in Art. K.4 AVB Hausrat angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für

- **das Verlieren oder Verlegen von Sachen.**
- **Geldwerte und Veruntreuung.**
- **Missbrauch von Kredit- und Debitkarten.**
- **Gästeeffekten.**

H.4 Weitere Bestimmungen

H.4.1 Schmucksachen

Bei Schmucksachen ist die Entschädigung auf 20% der Versicherungssumme der Basisdeckung, aber höchstens CHF 30'000 begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.

Armband- und Taschenuhren mit einem Wert von jeweils mehr als CHF 5'000 gelten als Schmucksachen.

H.4.2 Kassenschrank & Wandtresor

Bei Kassenschrank oder eingemauertem Wandtresor ist die Deckung nur dann gegeben, wenn der Kassenschrank oder der eingemauerte Wandtresor mit Schlüssel abgeschlossen ist und dieser Schlüssel von den verantwortlichen Personen auf sich getragen oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen wird. Dieselben Bestimmungen gelten auch für diesen Schlüssel. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

I.

Kasko-Versicherung für Ihre Elektrogeräte (optionale Deckung)

Nachfolgende Bestimmung gilt nur, wenn Sie die optionale Deckung gewählt haben und diese in Ihrer Police aufgeführt ist.

I.1 Was ist versichert?

I.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörenden Sachen: Elektronische Geräte inklusive Kommunikations- und Unterhaltungselektronik wie Mobiltelefone, Smartphones, Foto- und Filmkameras, Smartwatches, Tablets, Laptops, Notebooks, Fernseher, Spielekonsolen, Computer, Drohnen, Modellflieger, -schiffe und -autos sowie Modelleisenbahnen.

Ebenfalls mitversichert sind privat genutzte Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport wie z. B. Velo- und Laufcomputer, Pulsmeter, Fitnesstracker, Höhenmesser, GPS-Geräte.

I.1.2 Versicherte Ereignisse

In Ergänzung zu den versicherten Risiken und Schäden gemäss Art. C bis H AVB Hausrat sind die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust und Diebstahl versichert.

I.2 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind

- **Haushalts-, Garten- und Küchengeräte wie Staubsauger, Waschmaschine, Tumbler, Backofen, Geschirrspüler, Kühlschrank, Kochherd, Mixer, Mikrowellengerät, Rasenmäher.**
- **Velos, E-Bikes, E-Trottinette, Segway und Sportgeräte.**
- **Schmuck, Musikinstrumente und Uhren (ausser Smartwatches).**
- **Berufsgeräte.**

Es gelten ausserdem alle Ausschlüsse gemäss Art. H.3 (ohne Verlieren der versicherten Sachen) sowie K.4 AVB Hausrat.

I.3 Welche Leistungen werden im Schadenfall erbracht?

Die Gesellschaft erbringt folgende Leistungen:

- bei Teilschäden die Reparaturkosten, maximal jedoch den Preis der Neuanschaffung
- bei Totalschäden den Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadens kosten würde

Die maximale Versicherungssumme sowie der Selbstbehalt sind in der Police aufgeführt.

J.

Kasko-Versicherung für Ihre Sportgeräte (optionale Deckung)

Nachfolgende Bestimmung gilt nur, wenn Sie die optionale Deckung gewählt haben und diese in Ihrer Police aufgeführt ist.

J.1 Was ist versichert?

J.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörenden Sachen: Velos, E-Bikes inklusive Batterie und Display, Mofas und Sportgeräte inklusive Zubehör (z. B. Ski und Skihelme, Velos und Velohelme sowie Trendfahrzeuge wie E-Trottinett, Segway, E-Bikeboard, die gemäss Strassenverkehrsamt maximal als Mofa eingestuft werden.

Nicht als Zubehör gelten Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport.

J.1.2 Versicherte Ereignisse

In Ergänzung zu den versicherten Risiken und Schäden gemäss Art. C bis H AVB Hausrat sind zusätzlich die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust und Diebstahl versichert.

J.2 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind

- **Sportbekleidung wie Taucher- und Skianzüge, Bike-Bekleidung, Sportschuhe usw.**
- **Smartphones, Tablets und Unterhaltungselektronik.**
- **Schmuck und Musikinstrumente.**
- **Berufsgeräte.**
- **sämtliche Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport.**

Es gelten ausserdem alle Ausschlüsse gemäss Art. H.3 (ohne Verlieren der versicherten Sachen) sowie K.4 AVB Hausrat.

J.3 Welche Leistungen werden im Schadenfall erbracht?

Die Gesellschaft erbringt folgende Leistungen:

- **bei Teilschäden die Reparaturkosten, maximal jedoch den Preis der Neuanschaffung**
- **bei Totalschäden den Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadens kosten würde**

Die maximale Versicherungssumme sowie der Selbstbehalt sind in der Police aufgeführt.

K.

Gemeinsame Bestimmungen

K.1 Folgekosten aus Hausratschäden

Sofern in den AVB Hausrat auf diesen Artikel verwiesen wird, besteht die beschriebene Deckung gemäss der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

Die Gesellschaft vergütet Ihnen die im Folgenden beschriebenen Kosten, Ertragsausfälle und Sachen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

K.1.1 Aufräumung

Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

K.1.2 Wiederherstellung Dokumente & Karten

Die Kosten für die Wiederherstellung von Pässen und anderen Dokumenten oder Anfertigung von Duplikaten.

Die Kosten für die Annullierung und Wiederherstellung von Kredit- und Debitkarten.

K.1.3 Schlossänderung

Die Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort und an für private Zwecke gemieteten Banksafes.

K.1.4 Provisorische Reparaturen

Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, Nottüren und -schlössern.

K.1.5 **Unterbringung & zusätzliche Lebenshaltung**

Die Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehen, abzüglich eingesparter Kosten.

K.1.6 **Bestattung**

Die Kosten für Bestattung. Diese werden denjenigen Personen zurückerstattet, die nachweisen, dass sie für diese Kosten aufkommen sind. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers.

K.1.7 **Betreuung**

Die Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers.

Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.

K.1.8 **Ausfall von Mieteinnahmen aus Untervermietung**

Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der untervermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.

K.1.9 **Gästeeffekte**

Gästeeffekte, die sich am Risikoort befinden.

Ausgeschlossen davon sind Geldwerte.

Gut zu wissen: Unter Gästeeffekte werden persönliche Gegenstände, die Gäste mitbringen, verstanden.

K.2 **Sachen ausserhalb des Risikoortes**

Sofern in den AVB Hausrat auf diesen Artikel verwiesen wird, besteht die beschriebene Deckung gemäss der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

Befinden sich die versicherten Sachen vorübergehend ausserhalb des Risikoortes, vergütet die Gesellschaft Ihnen in teilweiser Abänderung von Art. A.3 AVB Hausrat die Schäden bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

Im Falle eines Elementarschadens trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police für die Deckung gemäss Art. D AVB Hausrat erwähnten Selbstbehalt.

Ausgeschlossen davon sind Geldwerte (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. K.3 AVB Hausrat).

K.3 **Geldwerte**

Sofern in den AVB Hausrat auf diesen Artikel verwiesen wird, besteht die beschriebene Deckung gemäss der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

Die Gesellschaft deckt Ihre Geldwerte.

Als «Geldwerte» gelten: Geld, Wertpapiere (einschliesslich Lotteriescheine), Sparhefte, Reiseschecks, Münzen und Medaillen, rohe Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Kunden- und Kreditkarten, Telefntaxkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Fahrkarten (einschliesslich Abonnementen), Flugtickets und Vouchers (Gutscheine, die gegen Flugtickets, eine Hotelreservation und andere bereits bezahlte Leistungen eingetauscht werden können; Geschenkgutscheine gelten ebenfalls als Vouchers) sowie von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.

Ausgeschlossen davon sind Geldwerte Ihrer Gäste.

K.4 Allgemeine Ausschlüsse

Im Zusammenhang mit allen Hausratsschäden sind nicht versichert:

- **Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.**
- **Kosten, die durch das Einschreiten der Feuerwehr, der Polizei oder anderer zur Hilfe verpflichteter Organe verursacht werden.**
- **Sachen, für welche eine andere Spezialversicherung abgeschlossen wurde.**

Sofern Sie nicht nachweisen, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang mit den unten genannten Ereignissen steht, sind Schäden ausgeschlossen aus

- **kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen oder Rebellionen.**
- **Vandalismus, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Arbeitskonflikt, Terroranschlag und Kollision.**
- **Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung (direkt oder indirekt verursacht), einer Kernreaktion oder radioaktiver Verseuchung.**
- **Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.**
- **Erdbeben (durch tektonische Phänomene in der Erdkruste ausgelöste Erschütterungen).**
- **Vulkanausbrüchen.**

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Migros Privathaftpflichtversicherung

A. Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung	30
B. Bestimmungen im Privathaftpflicht-Schadenfall	31
C. Versicherung für Sie als Privatperson generell	31
D. Versicherung für Sie als selbständig Nebenerwerbender	36
E. Versicherung für Sie als Mieter von Räumlichkeiten	37
F. Versicherung für Sie als Benützer fremder Motorfahrzeuge	37
G. Erweiterter Schutz beim Benützen fremder Motorfahrzeuge (optionale Deckung)	38
H. Versicherung für Ihre Schlüssel (optionale Deckung)	39
I. Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges	40

A.

Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung

A.1 Welche Personen sind versichert?

A.1.1 Versicherung für Einzelpersonen

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.

Falls Sie auf Dauer weitere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen aufgrund Heirat, eingetragener Partnerschaft, Konkubinat oder Geburt, gilt die Versicherung vorsorglich während drei Monaten auch für diese Personen. Voraussetzung ist die Anmeldung auf dem Einwohneramt sowie die Meldung an die Gesellschaft innerhalb dieser Frist.

A.1.2 Versicherung für Mehrpersonen

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und alle Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben oder die regelmässig am Wochenende in den Haushalt zurückkehren. Die Privathaftpflicht der versicherten Personen ist auch dann gedeckt, wenn sie zeitweilig (längstens für 12 Monate) wegen eines Studiums, einer Lehre, Ferien oder einer Reise vom Haushalt getrennt sind.

Alle nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen gelten nicht nur für Sie, sondern auch für alle mitversicherten Personen.

A.1.3 In beiden Fällen versichert

In beiden Fällen versichert sind

- **unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten.**
- i **Hausangestellte und Haushaltshilfen, die nicht gemeinsam mit Ihnen im Haushalt leben, im Rahmen einer für Sie ausgeübten Arbeit.**

Regressansprüche Dritter gegen diese Personen sind jedoch ausgeschlossen.

A.1.4 In beiden Fällen nicht versichert

In beiden Fällen nicht versichert sind

- **Personen, die in einem «Untermietverhältnis» mit Ihnen leben, jedoch nicht im Mietvertrag aufgeführt sind.**
- **Personen, die Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Schweiz haben.**

A.2 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Gesellschaft vergütet Ihnen Schäden infolge Haftpflichtansprüche Dritter, insofern es sich um einen versicherten Schadenfall im Rahmen dieses Vertrags und den darin vorgesehenen Bedingungen handelt.

Ihre individuelle Police nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die Sie als Versicherungsnehmer gewählt haben und für die ein Versicherungsschutz gewährt wird.

A.2.1 Worin besteht die Deckung?

Es sind grundsätzlich alle Handlungen des Privatlebens gedeckt.

Was heisst das konkret?

Wenn Sie in Ihrer Freizeit aus Versehen Dritte schädigen, stehen wir an Ihrer Seite – grundsätzlich unabhängig von der Aktivität. Sei es

- i **bei der Ausübung Ihres Hobbys (z.B. wenn Sie beim Skifahren mit jemandem zusammenstossen).**
- i **in Ihrem Alltag (z.B. wenn Sie im Supermarkt etwas zerstören).**
- i **in Ihrem Zuhause (z.B. wenn Sie Ihre Mietwohnung beschädigen).**
- i **unterwegs (z.B. wenn Sie einen Velounfall verursachen).**

A.2.2 Welche Schäden sind versichert?

Die Gesellschaft schützt Sie vor den finanziellen Folgen, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden für

- **Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen.**
- **Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.**
- **Tierschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust. Diese Schäden sind den Sachschäden gleichgestellt.**
- **Vermögensschäden, die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind (z.B. Lohnausfall oder Umsatzeinbusse).**

A.3 Wo und wann besteht Versicherungsschutz?

Die Versicherung gilt generell weltweit für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. In teilweiser Abänderung davon sind Haftpflichtschäden gemäss Art F AVB Privathaftpflicht in USA und Kanada nicht versichert.

B. Bestimmungen im Privathaftpflicht- Schadenfall

Hinweis: Generelle Bestimmungen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie in den Allgemeinen Bestimmungen weiter oben.

B.1 Wie werden Schadenfälle vergütet?

Infolge eines versicherten Schadenfalles gewährt die Gesellschaft Deckung für

- **geschuldeten Schadenersatz.**
- **Abwehr unbegründeter Ansprüche gegen Sie.**

Gut zu wissen: Diese Deckung wird «passiver Rechtsschutz» genannt und bedeutet, dass wir für Sie die Verhandlung mit der anspruchstellenden Partei übernehmen und Ihre Rechte vertreten.

- **Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten in Zivilverfahren.**
- **Parteientschädigungen.**
- **Angemessene Schadenverhütungskosten ohne Kosten für Schneeräumung und Enteisung.**

Gut zu wissen: Schadenverhütungskosten sind Kosten, die anfallen, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht und diese Gefahr abgewendet werden kann. Hier ein Beispiel: Wir bezahlen die Sanierung eines Tanks, wenn aus diesem eine umweltschädliche Flüssigkeit ausläuft und ein Umweltschaden droht.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird dabei nicht berücksichtigt.

C. Versicherung für Sie als Privatperson generell

C.1 Familienhaupt

C.1.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für Schäden, für welche Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Familienhaupt haften, z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige.

Hier ein Schadenbeispiel: Beim Fussballspielen trifft Ihr Kind mit voller Wucht das Fenster Ihres Nachbarn, welches infolge des Aufpralls beschädigt wird.

Haftung für urteilsunfähige Personen

Sie sind auch versichert gegen Schäden, die von minderjährigen oder volljährigen Urteilsunfähigen verursacht werden, die mit Ihnen im selben Haushalt leben. Der Deckungsumfang ist gleich wie derjenige, der in derselben Situation für einen von Ihnen verursachten Schaden zum Tragen käme und der von der vorliegenden Police gedeckt wäre.

Diese Deckung wird gewährt, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Verursacher für den Schaden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

C.1.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind Regressansprüche Dritter.

C.2 Privater Arbeitgeber

C.2.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für Schäden, die von Hausangestellten oder gelegentlichen Haushaltshilfen bei der Verrichtung ihrer Arbeiten an Dritten zugefügt werden («Dienstherr»).

Hier ein Schadenbeispiel: Die Putzhilfe reinigt den Balkon und stösst dabei den Blumentopf um. Dieser fällt vom Balkon und verletzt einen vorbeilaufenden Fussgänger. Ihre Putzhilfe ist über diese Versicherung gedeckt.

C.3 Freizeitsportler

C.3.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für Schäden, die bei der Ausübung sportlicher Tätigkeiten als Freizeitsportler entstehen.

Hier ein Schadenbeispiel: Während dem Skifahren kollidieren Sie mit einer fremden Person. Diese bricht sich infolge des Unfalls das Bein. Der Schaden an der fremden Person ist über diese Versicherung gedeckt.

C.4 Haftung für Sachschäden aus Spiel und Sport, für welche keine gesetzliche Haftpflicht besteht («Wunschhaftung»)

C.4.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für die Haftpflicht aus Sachschäden, die bei Sport oder Spiel entstehen; selbst dann, wenn die versicherte Person für den Schaden nicht gesetzlich haftbar ist.

Gut zu wissen: Bei der «Wunschhaftung» zahlt die Versicherung den Schaden, den Sie Dritten zugefügt haben, obwohl der oder die Dritte laut Gesetz gar keinen Anspruch geltend machen könnte.

C.4.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind Regressansprüche Dritter.

C.5 Eigentümer von Grundstücken oder Wohneigentum

C.5.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert als Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Wohnhäuser. Der Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich diese in der Schweiz befinden und eine versicherte Person, ausser Hausangestellte und Haushaltshilfen, darin wohnt:

- **Einfamilien- oder Miethäuser (mit maximal drei Wohnungen), einschliesslich Nebengebäuden wie Geräteschuppen, Garage-Boxen, Treibhäuser, usw.**
- **Ferienhäuser mit einer einzigen Wohnung oder die ausschliesslich Wohnzwecken dienen**
- **verwendete, fest installierte und nicht immatrikulierte Mobilheime**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die dazugehörenden Anlagen, das Grundstück und den Abschnitt der privaten Zufahrtstrasse.

Im Falle eines Baurechts ist die Haftpflicht des Grundstückseigentümers ebenfalls versichert.

Tankanlagen

Die Haftpflicht aus dem Eigentum von Tanks und ähnlichen Behältern ist ebenfalls versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Anlagen fachmännisch und in vorgeschriebenen Fristen gewartet werden. Notwendige Reparaturen sind von Fachleuten unverzüglich auszuführen.

Ausgeschlossen davon sind Kosten für

- die Feststellung von Lecks.
- das Auffüllen und Entleeren.
- Reparaturen und Änderungen an den Anlagen.

Miteigentümer (nur für den Teil des Miteigentums)

Sie sind versichert für Ansprüche, die gegen Sie als Miteigentümer geltend gemacht werden, sofern Sie dort persönlich wohnen. Der Schutz ist im Verhältnis zu Ihrem Anteil am im Grundbuch eingetragenen Miteigentum (Eigentumsanteil).

Wohnungen im Stockwerkeigentum

Sie sind versichert für Ansprüche aus Schäden, deren Ursache

- in den Gebäudeteilen liegt, die Ihnen zu Sonderrecht zugeschrieben sind (Stockwerkeigentümer). Die Deckung ist auf jenen Teil der Entschädigung begrenzt, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung übersteigt.
- in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Versichert ist jener Teil des Schadens, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Versicherung übersteigt und zwar proportional zur Eigentumsquote der versicherten Person.

Ausgeschlossen davon sind:

- Ansprüche der Eigentümergemeinschaft für jenen Teil des Schadens, welcher Ihrer Eigentumsquote gemäss Begründungsakt entspricht.
- Besteht keine Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung für die Eigentümergemeinschaft, wird keine Leistung bezahlt.

Bauherr für das ihm gehörende Objekt

Sie sind versichert als Bauherr bei Um- oder Erweiterungsbauarbeiten am Wohneigentum für

- Personenschäden und Schäden an beweglichen Sachen.
- Beschädigungen an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Werken durch Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten; die Arbeiten dürfen sich jedoch nicht auf die Aushubarbeiten erstrecken, die Fundamente nicht berühren und die Gesamtkosten dürfen CHF 100'000 nicht übersteigen (berechnet zu den Marktpreisen).

Eigentümer unbebauter Grundstücke

Sie sind versichert, wenn Sie Eigentümer unbebauter Grundstücke sind, die beispielsweise als Garten, für Anpflanzungen oder als Wald genutzt werden. Diese Deckung gilt nur in der Schweiz.

C.5.2 Subsidiaritätsklausel

Diese Deckungen werden subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Gut zu wissen: Das heisst, diese Deckung setzt nur dann ein, wenn nicht aus anderweitigen Verträgen bereits eine Leistung erbracht wird.

C.6 Benützer von Fahrzeugen ohne Kennzeichen

C.6.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für Schäden resultierend aus der Benutzung von Fahrrädern, Elektrofahrrädern, Tretrollern und anderen Fahrzeugen ohne Kennzeichenpflicht.

C.7 Reiter

C.7.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für Schäden, die Sie Dritten bei der Ausübung des Reitsportes und der Teilnahme an Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und Rennen einschliesslich Trainings zufügen.

C.8 Tier-Freunde

C.8.1 Haftung als Halter von Tieren (eigene Tiere)

Was ist versichert?

Sie sind versichert für die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Tieren, sofern diese nicht Erwerbszwecken dienen.

Versichert sind zudem Personen, denen Sie Ihre Tiere ohne Gegenleistung vorübergehend zur Beaufsichtigung anvertrauen, für Schäden, welche diese Tiere verursachen.

Hier ein Schadenbeispiel: Ihr Bekannter führt Ihren Hund Gassi. Dieser beisst einen Jogger. Ihr Bekannter ist für den Schaden, den Ihr Tier verursacht hat, über diese Versicherung gedeckt.

Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon ist die Haftpflicht für Schäden, wenn Sie gesetzlich oder behördlich angeordnete Obliegenheiten für die Haltung von Tieren verletzt haben.

C.8.2 Haftung für Sachschäden, die von einem Tier verursacht wurden, für welche keine gesetzliche Haftpflicht besteht («Wunschhaftung»)

Was ist versichert?

Sie sind versichert für die Haftpflicht aus Sachschäden, die von einem Tier verursacht wurden, ohne dass eine Haftpflicht des Besitzers oder der Person, die es beaufsichtigt, besteht.

Gut zu wissen: Bei der «Wunschhaftung» zahlt die Versicherung den Schaden, den das Tier einem Dritten zugefügt hat, obwohl der Dritte laut Gesetz gar keinen Anspruch geltend machen könnte.

Die Gesellschaft deckt auch die Tierarztkosten für ein Tier ohne materiellen Wert.

Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind Regressansprüche Dritter.

C.8.3 Haftung für Schäden an fremden Tieren

Was ist versichert?

Sie sind versichert für die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Tieren, die Ihnen temporär anvertraut wurden.

Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind Ansprüche aus Schäden an Pferden und Ponys einschliesslich Ausrüstung und Gespann.

C.9 Hilfeleistende im privaten Umfeld («Gefälligkeithandlung»)

C.9.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden bei Gefälligkeithandlungen.

Hier ein Schadenbeispiel: Sie tragen ein Möbel Ihres Nachbarn in den dritten Stock der neuen Wohnung. Während des Tragens stolpern Sie über eine Türschwelle und das Möbelstück zerbricht in mehrere Stücke. Die Reparatur oder der Ersatz des Möbelstücks ist über diese Versicherung gedeckt.

Sind Sie nur teilweise haftbar, verzichtet die Gesellschaft bis zu einer Schadenhöhe von CHF 2'000 den Geschädigten gegenüber auf die Ermittlung eines Gefälligkeitsabzuges.

C.9.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind Regressansprüche Dritter.

C.10 Freiwilligenarbeit-Leistende

C.10.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert für die Haftpflicht aus Schäden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, wie z.B. Kirchen- und Jugendarbeit, Mitarbeit in Vereinen, Parteien und Interessenverbänden.

C.10.2 **Was ist nicht versichert?**

Ausgeschlossen davon ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer Amtstätigkeit.

C.11 **Angehöriger der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr**

C.11.1 **Was ist versichert?**

Sie sind versichert als Angehöriger der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr. Die Gesellschaft deckt Ihre Haftpflicht während des nichtberuflichen Dienstes, wenn Sie als Angehöriger dieser Institutionen versichert sind.

C.11.2 **Was ist nicht versichert?**

Ausgeschlossen davon ist die Haftpflicht

- bei bewaffneten Konflikten und Unruhen aller Art.
- an Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial sowie an Ihrer persönlichen Ausrüstung.
- aus Schäden, die Sie im Dienst einer ausländischen Armee oder eines ausländischen Zivilschutzes verursachen.

C.12 **Verursachende von Umweltbeeinträchtigungen**

C.12.1 **Was ist versichert?**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung. Voraussetzung ist, dass die Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert, wie zum Beispiel eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

C.12.2 **Was ist nicht versichert?**

Ausgeschlossen davon sind folgende Ansprüche:

- Ansprüche aus Schäden, die aufgrund von mehreren in der Wirkung gleichartigen Ereignissen entstehen und diese Ereignisse Massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen nicht notwendig wären (z.B. das gelegentliche, tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder das wiederholte Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern).
- Ansprüche aus dem eigentlichen Umweltschaden (insbesondere im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna).
- Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung durch Altlasten.
- Ansprüche, die auf schuldhafte Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

C.13 **Haftung für Schäden an anvertrauten Sachen**

C.13.1 **Was ist versichert?**

Sie sind versichert für die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen wurden.
- an gemieteten Sachen.

C.13.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind Ansprüche aus Schäden

- an Wertgegenständen wie Schmuck, Pelzen, Kunstwerken, Bargeld, Wertpapieren, Reisechecks, Dokumenten und Plänen.
- an Wettkampfruderbooten, Wassermotorrädern, Segel- oder Motorschiffen, Surfbrettern, Jetskis und Kitesurfs.
- an Luftfahrzeugen jeder Art sowie an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern einschliesslich ihres Zubehörs (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 6 AVB Privathaftpflicht).
- an Sachen, für die ein Mietkauf-, Leasing- oder anderer, ähnlicher Vertrag oder ein Eigentumsvorbehalt besteht.
- an Sachen, die dem Arbeitgeber einer versicherten Person gehören.

D. Versicherung für Sie als selbständig Nebenerwerbender

D.1 Was ist versichert?

Die Gesellschaft deckt Ihre Haftpflicht, wenn Sie als Selbständiger einen Nebenerwerb in der Schweiz oder in den angrenzenden Ländern ausüben. Der Umsatz darf CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen. Im Schadenfall müssen Sie den effektiven Jahresumsatz nachweisen können, z.B. aufgrund der Lohnabrechnung oder Steuererklärung.

Gut zu wissen: Diese Deckung ist ausgerichtet auf Tätigkeiten, die Sie neben Ihrem allfälligen Hauptberuf ausüben.

Führen Sie eine Arbeit für einen Dritten aus, sind diesem verursachte Sachschäden auf CHF 20'000 pro Schadenfall begrenzt.

Hier ein Schadenbeispiel: Als nebenberuflicher Künstler treten Sie in einem Privathaushalt auf und beschädigen die vorhandene Musikanlage. Der Schaden an der Musikanlage ist über diese Versicherung gedeckt.

D.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind

- jede unselbständige Tätigkeit (gemäss Arbeitsvertrag oder Beamtenstatut). Hinweis: Deckung ist hier üblicherweise über Ihren Arbeitgeber gegeben.
- die Haftung von Arbeitnehmern oder Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aufgrund der Tätigkeit für ihn. Das heisst: Wenn Sie für Ihre Nebentätigkeit Mitarbeitende einstellen, benötigen Sie eine separate Unternehmens-Haftpflichtversicherung.
- Ansprüche aus Schäden an übernommenen oder bearbeiteten Sachen, die Gegenstand einer Tätigkeit sind (z.B. Sie reparieren Haushaltsgeräte für Bekannte. Von Ihnen verursachte Schäden an diesen Geräten sind nicht gedeckt.).
- Ansprüche im Zusammenhang mit einer medizinischen oder paramedizinischen Tätigkeit.
- die Haftung als Skilehrer, Bergführer oder als Instruktor für Mode- und Risikosportarten wie Bungyjumping, Riverrafting, Canyoning, Snowrafting, Fun Yak, Skydiving oder Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung von Kutschenfahrten.
- Ansprüche im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die eine Versicherung obligatorisch ist (z.B. Für die Benutzung von Drohnen wird eine separate Deckung benötigt).
- die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials.
- pathogene Organismen wegen ihrer pathogenen Eigenschaften, sofern das versicherte Unternehmen für diese Art des Umgangs im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung der Meldepflicht oder der Bewilligungspflicht unterstellt ist oder unterstellt wäre, wenn die Verwendung, die sie davon im Ausland macht, in der Schweiz erfolgte. Ebenfalls von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.
- Regresse Dritter.

E. **Versicherung für Sie als** **Mieter von** **Räumlichkeiten**

E.1 **Was ist versichert?**

Sie sind versichert für die Haftpflicht aus Schäden

- an selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumen. Eingeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen.
- an Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel (Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind) wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

E.2 **Was ist nicht versichert?**

Ausgeschlossen davon sind die Ansprüche für

- **allmählich entstandene Schäden.**
- **Kosten für die Wiederinstandstellung einer Sache, wenn diese von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung absichtlich verändert worden ist.**
- **Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Grundstücken, die ausserhalb der Schweiz liegen.**

F. **Versicherung für Sie als** **Benützer fremder** **Motorfahrzeuge**

F.1 **Was ist versichert?**

Sie sind in jedem Fall versichert für

- **die Haftpflicht aus Schäden aus der Benützung eines fremden Motorfahrzeuges bis 3,5 Tonnen, sofern der Schaden nicht durch die Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeuges versichert ist. Das heisst, diese Versicherung gilt subsidiär ergänzend für den Teil des Schadenersatzes, der die Haftpflichtversicherungssumme des verwendeten Motorfahrzeuges übersteigt.**

Hier ein Beispiel: Der Schaden beträgt CHF 7 Mio.

Die ausländische Haftpflichtversicherung des von Ihnen benutzten Motorfahrzeuges deckt jedoch nur CHF 5. Mio. Die zusätzlichen CHF 2 Mio. werden von der Gesellschaft übernommen.

- den mit Haftpflichtschäden verbundenen Bonusverlust des Motorfahrzeugbesitzers. Der vergütete Bonusverlust berechnet sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe im Bonus-Malus-System benötigt werden.

Der Bonusverlust wird nicht entschädigt, wenn die Gesellschaft dem Haftpflichtversicherer, der die Benutzung des Motorfahrzeuges deckt, die Schadenkosten vergütet.

Gut zu wissen: Bei einem Haftpflichtschaden mit einem Fahrzeug verteuert sich die Versicherungsprämie des Inhabers («Bonus-Malus-System»). Wir gleichen diesen Bonusverlust aus, sodass der Motorfahrzeuginhaber keinen finanziellen Schaden hat.

F.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind

- vertraglich vereinbarte Selbstbehalte.
- Regressansprüche aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.
- Ansprüche aus Schäden, die bei gesetzlich oder vom Motorfahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind.
- Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen – einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke – entstanden sind.
- Ansprüche aus Schäden, die sich in den USA oder in Kanada ereignen.

- aus Schäden, die beim Beladen oder Entladen eines anvertrauten Motorfahrzeuges, Anhängers oder Motorrades entstehen, die nicht in Betrieb sind.

Hier ein Schadenbeispiel: Beim Beladen des entliehenen Fahrzeugs verursachen Sie einen Kratzer. Der Schaden am Fahrzeug ist über diese Versicherung gedeckt.

Ist der Schaden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, so bezahlt die Gesellschaft nur den für diese Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt sowie eine allfällige, durch den Schaden bedingte Mehrprämie. Der Bonusverlust wird aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe nötig sind.

Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer des Motorfahrzeuges oder Motorrades die Kosten des Schadenfalls vergütet.

G. Erweiterter Schutz beim Benützen fremder Motorfahrzeuge (optionale Deckung)

Nachfolgende Bestimmung gilt nur, wenn Sie die optionale Deckung gewählt haben und diese in Ihrer Police aufgeführt ist.

G.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert gegen Ansprüche

- aus unfallmässigen Schäden an Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und Anhängern sowie an Motorrädern, welche Ihnen als Benützer anvertraut wurden.

Hier ein Schadenbeispiel: Sie leihen das Motorfahrzeug eines Freundes aus und verursachen einen Kollisionsschaden. Wir übernehmen den Schaden am entliehenen Fahrzeug, sofern für dieses keine Kollisionskasko-Versicherung besteht.

- Die Gesellschaft entschädigt ausschliesslich, wenn
- das Fahrzeug nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich und nur für kurze Zeit (höchstens 30 Tage im Jahr) verwendet wird.
 - der Fahrzeughalter nicht Ihr Arbeitgeber ist.
 - der Fahrzeughalter nicht berufsmässiger Fahrzeugvermieter oder ein Betrieb der Motorfahrzeugbranche ist.

Hingegen sind Ansprüche aus Beschädigungen an von einem Betrieb der Fahrzeugbranche während den Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten (kostenlos oder gegen Entgelt) zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugen in der Deckung eingeschlossen. Dasselbe gilt bei kostenlos zur Verfügung gestellten Vorführ- oder Probefahrzeugen.

G.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen davon sind Ansprüche aus

- Schäden, die bei gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind.
- Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke, entstanden sind.
- Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.
- einem allfälligen Minderwert des beschädigten Fahrzeuges und die Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges.

G.3

Subsidiaritätsklausel

Diese Deckungen werden subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Gut zu wissen: Das heisst, diese Deckung setzt nur dann ein, wenn nicht aus anderweitigen Verträgen bereits eine Leistung erbracht wird.

H.

Versicherung für Ihre Schlüssel (optionale Deckung)

Nachfolgende Bestimmung gilt nur, wenn Sie die optionale Deckung gewählt haben und diese in Ihrer Police aufgeführt ist.

H.1 Eigene Schlüssel

H.1.1 Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert sind Ihre Schlüssel im Mit- oder Alleineigentum. Dazu gehören Schlüssel von Wohnungen, Häusern, Liegenschaften, Tresoren und Fahrzeugen aller Art. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten.

Versicherte Ereignisse

Versichert sind Ereignisse aus

- Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Schlüsseln.
- plötzlicher und unvorhergesehener Funktionsunfähigkeit von Schliessanlagen.
- versehentlichem Aussperren.

H.1.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- defekte Schliessanlagen von Fahrzeugen.
- versehentliches Aussperren aus Fahrzeugen.
- Kosten im Zusammenhang mit Schlössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen.
- Verlegen von Schlüsseln.

Zusätzlich ausgeschlossen sind Ereignisse gemäss Art. I AVB Privathaftpflicht. Abweichend von Art. I AVB Privathaftpflicht sind Schäden, welche Sie selber oder eine mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Person erleiden, im Zusammenhang mit der Versicherung für Ihre Schlüssel versichert.

H.1.3 Welche Leistungen werden im Schadenfall erbracht?

Die Gesellschaft erbringt folgende Leistungen:

- Kosten für Ersatzschlüssel
- Sofortmassnahmen zur Türöffnung (Einsatz eines Schlüsseldienstes)
- notwendige Schlossänderungskosten. Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern
- Reparatur der Schliessanlage

Im Maximum werden für alle Leistungen zusammen CHF 10'000 pro Schadenfall bezahlt.

H.2 Anvertraute Schlüssel

H.2.1 Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert sind u.a. Schlüssel von Mietwohnungen, gemieteten Ferienwohnungen, Banksafes, Tresoren, Postfächern, vom Arbeitgeber übernommene Schlüssel und Schlüssel von Vereinslokalen. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten.

Versicherte Ereignisse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie einen anvertrauten Schlüssel verlieren, beschädigen oder wenn Ihnen dieser gestohlen wird.

H.2.2 Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- **Kosten im Zusammenhang mit Schlössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen.**

H.2.3 Welche Leistungen werden im Schadenfall erbracht?

Die Gesellschaft erbringt folgende Leistungen:

- **Übernahme des Betrags, zu dessen Zahlung Sie gemäss den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen verpflichtet sind.**
- **Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche.**
- **Sofortmassnahmen zur Türöffnung (inklusive Einsatz eines Schlüsseldienstes).**

Im Maximum werden für alle Leistungen zusammen CHF 10'000 pro Schadenfall bezahlt.

I. Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Ausgeschlossen davon sind Ansprüche aus

- **Schäden, die Sie selber oder eine mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Person erleiden.**
- **Schäden aus der Ausübung einer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit.**
- **Schäden infolge der Benützung von Motorfahrzeugen sowie von Wasser- oder Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F und Art. G AVB Privathaftpflicht), und aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen entstehen; einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke.**
- **Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und Ponys.**
- **Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd.**
- **Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Deltasegeln und Kitesurfen.**
- **Schäden, die eindeutig vorhersehbar sind oder deren mögliches Eintreten in Kauf genommen wurde.**
- **Sachschäden, die allmählich oder durch Abnutzung entstehen.**
- **Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.**
- **wirtschaftliche Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten, versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.**
- **Schäden, die bei einem Verbrechen oder einem absichtlichen Vergehen verursacht werden.**
- **Schäden, die durch die Übertragung von Krankheiten verursacht werden.**
- **Schäden jeglicher Art, die durch Influenza (z. B. Vogelgrippe), Epidemien oder Pandemien entstehen.**